



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

21 K 2068/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Saadet Dindar, Oxfordstraße 4,
53111 Bonn, Gz.: [REDACTED]/24-SD,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-223,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Angola)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter
der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 31.07.2024

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 4 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.03.2024 verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Angola festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldnerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am [REDACTED] in Luanda / Angola geborene Klägerin ist angolansische Staatsangehörige katholischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste am [REDACTED] 2024 über Portugal kommend in das Bundesgebiet ein.

Auf ihren am 08.02.2024 gestellten Asylantrag wurde sie am 08.02.2024 persönlich angehört. Zur Begründung gab sie an:

Sie sei am [REDACTED] 2023 legal ausgereist. Sie sei mit dem Freund ihrer Tante, einem gewissen [REDACTED], gereist, der sie bis nach Deutschland begleitet habe. Die Reise sei für sie bezahlt worden.

Nachdem ihre Eltern verstorben seien, habe sie bei ihrer Tante gelebt. Sie sei dort ausgenutzt worden und habe den ganzen Haushalt machen müssen, waschen, aufräumen, kochen. Sie habe dort unter häuslicher Gewalt gelitten; sie habe sie geschlagen. Der Mann der Tante habe versucht, sie sexuell zu missbrauchen. Die Freundin ihrer Tante habe das mitbekommen, weshalb sie dann bei ihr gewohnt habe. Das sei 12 Jahre her, dort habe sie die letzten 12 Jahre gelebt. Zur Umgebung des Wohnortes der Freundin der Tante, bei der sie sodann gelebt habe, gab sie an, sie sei nicht viel draußen gewesen, sie wisse nur wenig über die Umgebung. Im Verlaufe der Anhörung gab sie später an, sie habe bei der

Freundin der Tante nur 2 Jahre gelebt. Ihre Tante habe die Freundin, bei der sie gewohnt habe, telefonisch bedroht und Nachrichten geschrieben, dass sie sie, die Klägerin, schlagen werde und umbringe, falls sie sie in die Finger kriege. Das habe erst aufgehört, als die Freundin die Telefonnummer gewechselt habe. Wegen der Bedrohungen sei sie nicht zur Polizei gegangen. Den Wohnort der Freundin habe ihre Tante nicht gekannt.

In Angola habe sie keine Verwandten außer der Tante und ihrer Freundin; sie habe keinen Kontakt zu ihnen. Im Falle ihrer Rückkehr fürchte sie, das Gleiche wieder durchmachen zu müssen. Sie habe im Herkunftsland niemanden mehr, die Lebensumstände dort seien schwierig. In Deutschland habe sie ihre Schwester, den genauen Aufenthaltsort ihrer Schwester kenne sie nicht.

Sie habe die Schule mit dem Abitur abgeschlossen. Eine Berufsausbildung habe sie nicht, sie sei erst von der Tante, dann von der Freundin der Tante unterhalten worden.

Mit Bescheid vom 12.03.2024 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Zudem stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Angola oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dagegen hat die Klägerin am 22.03.2023 Klage erhoben. Auf den zugleich gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist mit Beschluss vom 02.04.2024 - 21 L 680/24.A – die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid angeordnet worden.

Zur Begründung der Klage trägt die Klägerin unter Vertiefung des bisherigen Vorbringens vor, sie habe während ihrer Anhörung im Einzelnen einen detaillierten Sachverhalt dargelegt, der ihre Asylanerkennung und Flüchtlingszuerkennung, zumindest aber die Feststellung von Abschiebungsverböten rechtfertigte.

In Angola verfüge sie über keinerlei familiäres oder soziales Netzwerk. Nach dem Tod ihrer Eltern habe sie im Haushalt ihrer Tante und deren Ehemann gelebt, nachdem es zu Übergriffen und sexuellem Missbrauch gekommen sei, habe sie die letzten drei Jahre vor ihrer Ausreise bei einer Freundin ihrer Tante gelebt. Die Freundin der Tante sei zwischenzeitlich auch aus Angola ausgeweist. Sie verfügen über keinen Beruf und habe überhaupt nicht gearbeitet außer in den Haushalten ihrer Tante und der Freundin. Ihr drohe Obdachlosigkeit Verelendung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.03.2024 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen und hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten und der Ausländerakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens einer Terminvertretung der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten bei Ladung, die ordnungsgemäß zugestellt worden ist, darauf hingewiesen worden sind, § 102 Abs. 2 VwGO; die Beklagte hat mit Schreiben vom 26.03.2024 auf Ladung gegen Empfangsbekenntnis verzichtet.

1.

Eine Anerkennung als Asylberechtigte scheitert bereits an der in Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 AsylG getroffene Regelung. Danach kann sich auf das durch Art. 16a Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Asyl nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittstaat eingereist ist, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Klägerin ist ihren Angaben zufolge auf dem Landweg von Portugal aus kommend in das Bundesgebiet gelangt und somit aus einem der vorbezeichneten Staaten eingereist. Ausnahmetatbestände des § 26a Abs. 1 S. 3 AsylG werden nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht ersichtlich. Sie kann daher nicht als Asylberechtigte anerkannt werden.

2.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a)) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (b)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (1.) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere

der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen; die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht.

BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rdnr. 34.

Dabei muss zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. den in § 3 b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3 a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Verfolgung kann dabei gemäß § 3 c AsylG von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat (oder die vorgenannten Parteien und Organisationen) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der voraussetzt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 – 9 C 50.92 –, juris, Rdnr. 14.

Dessen ungeachtet ist es Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen, § 25 Abs. 1 und 2 AsylG, Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie). Der Antragsteller hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich schlüssigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht. Hierzu gehört u.a., dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 – 9 C 68.81 –, juris, Rdnr. 5 und Beschluss vom 26.10.1989 – 9 B 405.89 –, juris, Rdnr. 8 = NVwZ-RR 1990, 379 (380).

Kann der Antragsteller darlegen, dass er vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt, beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen, zum anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal einer ernsthaften Schädigung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden – auch seelischen – Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden.

BVerwG, Urteil vom 17.04.2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rdnr. 21.

Diese Vermutung kann widerlegt werden, indem stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

BVerwG, Urteil vom 17.04.2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rdnr. 23.

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den §§ 3 ff. AsylG und die Anerkennung als Asylberechtigte aufgrund des Vorbringens häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs im Haushalt ihrer Tante nicht. Die Klägerin beruft sich nicht auf (politische) Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sondern auf Verfolgung wegen kriminellen Unrechts.

3.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

a)

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dabei gelten als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (2.) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheitert zum einen an dem fehlenden Schutzersuchen der Klägerin bei der angolanischen Polizei, zum anderen daran, dass sie tatsächlich internen Schutz gemäß § 3e Abs. 1 AsylG i.V.m. Abs. 3 bei der Freundin ihrer Tante gefunden hat.

b)

Auch die Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen eines bewaffneten innerstaatlichen Konfliktes im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kommt vorliegend nicht in Betracht. Eine solche Bedrohungslage besteht nicht in Angola.

4.

Für die Klägerin besteht aber ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Betracht kommt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK droht, ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen.

Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 – 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 40).

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist Art. 3 EMRK die Verpflichtung zu entnehmen, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Hierbei sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Abschiebungszielstaat als auch die persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen.

Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 – 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 41) m.w.N.

Wegen des absoluten Charakters des garantierten Rechts ist Art. 3 EMRK nicht nur auf eine von staatlichen Behörden ausgehende Gefahr anwendbar, sondern auch dann, wenn die Gefahr von Personen oder Gruppen herrührt, die keine staatlichen Organisationen sind. Allerdings muss gezeigt werden, dass die Gefahr real ist und die Behörden des Empfangsstaates nicht in der Lage sind, der Bedrohung durch Gewährung angemessenen Schutzes vorzubeugen.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 49); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 48); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 41), jeweils m.w.N.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Art. 3 EMRK Abschiebung entgegensteht, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und besonders zu prüfen, ob

Art. 3 EMRK widersprechende Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 47); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 46).

Erforderlich ist hierbei, dass erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, dass der Betroffene im Zielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich Gefahr läuft („real risk“), eine Art. 3 EMRK widersprechenden unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu sein,

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 45); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 42); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 43), jeweils m.w.N.

Eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht der Klägerin aufgrund der humanitären Verhältnisse in Angola und insbesondere in den Städten.

Schlechte humanitäre Verhältnisse können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 99); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 60); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 45) m.w.N.

Grundsätzlich dient die Europäische Menschenrechtskonvention vorrangig dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte. Die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat haben keinen notwendigen oder ausschlaggebenden Einfluss darauf, ob der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, dort einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein,

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 100); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 61); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 46), jeweils m.w.N.

Denn in den Fällen, in denen die schlechten humanitären Bedingungen ganz oder in erster Linie auf Armut oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, zurückzuführen sind, liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur in krassen Ausnahmefällen vor, nämlich wenn ganz außerordentliche individuelle Gründe hinzutreten und humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 106); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 54 f.); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 50).

Solche außergewöhnlichen individuellen Umstände können auch solche sein, die der von der Abschiebung Bedrohte mit Personen teilt, die das gleiche Merkmal tragen oder die sich in einer wesentlich vergleichbaren Lage befinden. In einem solchen Fall ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausnahmsweise etwa dann zu bejahen, wenn die Abschiebung zwar nicht unmittelbar zum Tod des Betroffenen, jedoch zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 108); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 69), jeweils m.w.N.

Bezogen auf Angola ist der strengere Maßstab anzulegen, da die dortigen humanitären Verhältnisse nicht einem Akteur zugeordnet werden können, sondern das Resultat einer Vielzahl von Faktoren sind, zu denen die allgemeine wirtschaftliche Lage, Umweltbedingungen wie Klima und Naturkatastrophen sowie die Sicherheitslage gehören.

Hierfür ist zwar nicht die in den Fällen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderliche Extremgefahr zu fordern, allerdings ist auch hier in Bezug auf die humanitären Verhältnisse ein drastisches Gefahrenniveau erforderlich, da nur dann ein ganz außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem humanitäre Gründe zwingend gegen die Ausweisung sprechen.

OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, in: nrwe (Rn. 113); OVG NRW, Urteil vom 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, in: nrwe (Rn. 74); Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 51).

Hierbei ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Es muss eine hinreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen ohne hinreichende Tatsachengrundlage gegründete tatsächliche Gefahr bestehen. Diese tatsächliche Gefahr darf nicht nur hypothetisch, sondern muss hinreichend sicher sein, wobei der Einschätzung ein gewisser Grad an Mutmaßung im Hinblick auf den präventiven Charakter des Art. 3 EMRK immanent ist.

Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, in: juris (Rn. 52), jeweils m.w.N.

Gemessen an diesem Maßstab liegt in Anbetracht der individuellen Situation der Klägerin in Angola eine extreme Gefahrenlage vor, bei der sich die gegen eine Ausweisung sprechenden Gründe als zwingend erweisen würden.

Die Lage von alleinlebenden Frauen,

vgl. dazu: VG Düsseldorf, Urteile vom 22.11.2022 – 21 K 5361/21.A – und vom 30.08.2022 – 21 K 1612/20.A –,

ist geprägt von Diskriminierung, Gewalt und extremen Bedingungen, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Personen, die nicht auf soziale Netze zurückgreifen können, haben

ernsthafte Probleme, ihr Überleben zu sichern. Schon nach der bisherigen Erkenntnislage zur Situation der Frauen in Angola,

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Wiebke Doering, Angola, Update Juli 2006, 15.07.2006,

galt, dass Frauen und Mädchen strukturell durch Gesetze und Traditionen diskriminiert und in den Bereichen Bildung, Politik, Arbeit und Einkommen grob benachteiligt werden. Die traditionellen Gesetze bezüglich Familien-, Besitz- und Erbrecht diskriminieren Frauen. Alleinerziehende Mütter haben in der angolanischen Gesellschaft kaum Chancen, da sie nicht akzeptiert werden und sich nur unter extremen Bedingungen eine Lebensgrundlage schaffen können.

Wohnraum, insbesondere in Luanda, ist sehr knapp. Personen, die nicht auf soziale Netze zurückgreifen können, haben ernsthafte Probleme, ihr Überleben zu sichern. Die medizinische Versorgung in Angola ist auf primärer, sekundärer und tertiärer Ebene unzureichend. Die primäre Gesundheitsversorgung ist schlecht entwickelt. Es gibt keinerlei Versicherungssystem wie Krankenkassen, private Krankenversicherungen oder ähnliches. Dies führt unter anderem dazu, dass die Nachfrage nach medizinischer Versorgung auch in den besser versorgten Gebieten niedrig ist.

Zwar sichert die angolanische Verfassung Frauen die gleichen Rechte wie Männern zu, die gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen ist dennoch weit verbreitet. Trotzdem rechtlich die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit vorgesehen ist, gehen Frauen zu meist niedrig dotierter Arbeit nach oder sind im informellen Sektor tätig. Vor allem in ländlichen und verarmten Gegenden sind Frauen besonders anfällig für Anschuldigungen der Hexerei. In der Folge kann es zu Tötungen oder Misshandlungen der beschuldigten Frauen kommen. Aus Angst davor, dass die Frauen der Polizei gegenüber Hexerei anwenden, bleibt die Polizei in solchen Fällen häufig untätig.

Stellungnahme von Amnesty International (AI) an das VG Wiesbaden vom 22.06.2009 - AFR 12-09.005 -.

Diese Lagebeschreibung gilt auch weiterhin.

Vgl. schon VG Düsseldorf, Urteile vom 30.08.2022 – 21 K 1612/20.A – und vom 22.02.2022 – 3 K 4619/20.A -.

Angola gehört zu den ärmsten Ländern der Welt. 54,3 % der Angolaner leben von weniger als 1,25 USD am Tag. Gerade die hohe Arbeitslosenrate unter den städtischen Frauen und Jugendlichen ist besorgniserregend. Die Urbanisierungsrate liegt heute bei 60 %. Während die Einwohnerzahl Luandas ständig wächst, ist gleichzeitig auch der informelle Sektor in den urbanen Gebieten geradezu explodiert. In Luanda machen die im formellen Sektor Beschäftigten gerade einmal 37 % der arbeitenden Bevölkerung aus, wobei die Mehrheit der Frauen nicht dort, sondern im informellen Sektor tätig ist.

Vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Angola des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 08.05.2015, S. 15 f.; fortgeschrieben durch Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Angola des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 05.06.2018, S. 17 f.; CMI Report Nr. 6 „Urban poverty in Luanda, Angola“, April 2018, S. 15 f.

Das Gericht geht regelmäßig davon aus, dass gesunde, arbeitsfähige Männer und Frauen, die nach Angola zurückkehren, grundsätzlich in der Lage sein werden, für sich ein Einkommen jedenfalls am Rand des Existenzminimums zu sichern und sich den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen in Angola zu stellen, sodass ihnen keine Verelendung droht.

In der Person der Klägerin liegen gleichwohl zwingende humanitären Gründe vor, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung und für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG sprechen. Im Verfahren hat sich ergeben, dass Überwiegendes gegen die Annahme des Bundesamtes spricht, dass der Klägerin ein Einstieg in den informellen oder den formellen Sektor des angolanischen Arbeitsmarktes gelingen könnte, um sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage dauerhaft zu sichern.

Sie würde wohl schon bei Rückreise mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert. Auf die oben benannte Informationslage aufbauend dürfte die Klägerin, die über keinerlei sozial-familiäres Netzwerk in ihrer Heimat bei Rückkehr verfügt, bei Einreise nach Angola existenzielle Schwierigkeiten erleiden, weil sie schon über keine Anlaufstelle in Angola verfügt, von der aus sie sich ihr zukünftiges Leben vor Ort einrichten könnte; sie wird von Anfang an ihren Lebensunterhalt nicht erwirtschaften wird können und der Verelendung anheimfallen. Zwar hat sie nach ihren eigenen Angaben die Sekundarschule mit der Berechtigung zum Studium absolviert. Eine weiterführende Ausbildung hat sie aber nicht genossen; außerhalb des Haushalts ihrer Tante und der Freundin ihrer Tante war sie nie beruflich tätig. Weitergehende andere besondere Fähigkeiten, die sie beruflich einsetzen könnte, sind nicht ersichtlich. Die Klägerin dürfte wenig Lebenserfahrung haben und wirkt aufgrund ihrer persönlichen Situation unsicher und gehemmt. Der Einzelrichter hat aufgrund der mündlichen Verhandlung, bei der er die Klägerin mittels Dolmetscherin für Portugiesisch befragt hat, den Eindruck erhalten, dass es der Klägerin bei einer Rückkehr nach Angola aufgrund ihrer persönlichen Verfasstheit und wegen fehlender sozialer Kontakte und fehlender nachweisbarer beruflicher Fähigkeiten nicht gelingen wird, sich „durchzuschlagen“. Vielmehr würde sie als junge unerfahrene Frau in besonderer Weise der Gefahr von Diskriminierung, Gewalt und extremen Bedingungen, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen, ausgesetzt. Dazu gehört auch die Gefahr, sexuell ausgebeutet zu werden. Da sie über kein Schutz bietendes soziales Netz verfügt, kann sie auch nicht damit rechnen, dass sie vor Übergriffen geschützt wird. Sie würde ernsthafte Probleme haben, ihr Überleben zu sichern oder auch nur ihre Menschenwürde zu bewahren.

5.

Ob darüber hinaus auch die Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen handelt.

BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 – 10 C 14/10 –, in: juris (Rn. 17); BayVGh, Urteil vom 21.11.2014 – 13a B 14.30285 –, in: juris (Rn. 14).

6.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung waren ebenso wie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, weil diese aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

7.

Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens: § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit: § 30 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragsschrift soll möglichst 2-fach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf